

Unternehmen deutlich besserstellen

- Ermittlung von Entlastungspotentialen -

I. Vorbemerkung:

Die Regulierungsdichte in Deutschland nimmt einfach kein Ende! Deutsche Unternehmen sind täglich mit Gesetzen, Verordnungen, Einzelnormen, Berichtspflichten, Auflagen, dem Ausfüllen von Formularen und Anträgen konfrontiert. Gleichgültig ob Vorgaben durch die Europäische Union oder vom deutschen Gesetzgeber. Die Unternehmen erfahren dadurch eine erhebliche **Mehrbelastung**. Nicht erst seit der gegenwärtigen Legislaturperiode, der sogenannten „Ampel-Regierung“, fordert die deutsche Wirtschaft einen Abbau bürokratischer Strukturen und die damit einhergehende **Entlastung** deutscher Unternehmen.

Sowohl die CDU/CSU geführten Regierungen¹ als auch die Europäische Kommission² haben in der Vergangenheit Projekte gestartet, bürokratische Entlastungen für Unternehmer herbeizuführen – alle diesbezüglichen Versuche waren allerdings nur rudimentär erfolgreich. Dabei stehen in Deutschland viele Unternehmen dem Nutzen der öffentlichen Bürokratie inzwischen skeptisch gegenüber. Dies verwundert nicht. Deutschland hat eine der höchsten Regulierungsintensitäten im internationalen Vergleich.³

In Deutschland hat trotz zahlreicher Pseudo-Initiativen der Eingriff von Staat und gleichgeschalteten Regulierern sowie NGOs entschieden zugenommen und ein mittlerweile nicht mehr hinnehmbares Maß erreicht. Nach Angaben der Bundesregierung⁴ werden deutsche Unternehmen jährlich mit rund **67 Milliarden Euro** Bürokratiekosten belastet. Im Jahr 2022 lagen diese noch bei ca. 65 Milliarden Euro, 2023 bei etwa 66 Milliarden Euro. Bei den Angaben der Bundesregierung gilt es aber zu beachten, dass bereits beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Vorhaben in der Antwort der Bundesregierung (Stand 31.03.2024) unberücksichtigt blieben - Tendenz also steigend!

Am deutlichsten werden die Belastungskosten für die deutsche Wirtschaft aufgezeigt, wenn man die Kosten pro Tag, oder Stunde darstellt.

Durchschnittlichen Bürokratiekosten **pro Tag** in Deutschland

180 Mio. Euro

durchschnittliche Bürokratiekosten **pro Stunde** in Deutschland

7,5 Mio. Euro.

Eine Untergliederung nach Industrie, Wirtschaft, Handel und KMU sowie Unternehmensgrößen und Umsätzen lässt sich aus den Daten nicht herstellen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 10.10.2024)

¹ Beispielhaft [Drucksache 18/4948](#); Gesetzentwurf ohne „One in, one out“-Regelung

² https://germany.representation.ec.europa.eu/news/arbeitsprogramm-fur-2024-burokratieabbau-und-wettbewerbsfahigkeit-im-fokus-2023-10-17_de

³ [https://dus-competition.de/media/pages/download/4a563ec1e8-1708601279/2024-02-](https://dus-competition.de/media/pages/download/4a563ec1e8-1708601279/2024-02-14_studie_bu_rokratie_und_ihre_folgen_fu_r_die_wirtschaft_in_deutschland.pdf)

[14_studie_bu_rokratie_und_ihre_folgen_fu_r_die_wirtschaft_in_deutschland.pdf](https://dus-competition.de/media/pages/download/4a563ec1e8-1708601279/2024-02-14_studie_bu_rokratie_und_ihre_folgen_fu_r_die_wirtschaft_in_deutschland.pdf) - Seite 5

⁴ [Drucksache 20/12360](#) – Antwort auf Frage 1 und 2

Fakt ist: Eine erhöhte Regulierungsdichte steht in einem negativen Zusammenhang mit dem Wohlstand eines Landes. So steigen mit der Zunahme von Vorschriften, mit steigendem Aufwand für Berichtspflichten und mit immer mehr Zwischenschaltung von Behörden, Verbänden und NGOs die Produktions- und Dienstleistungskosten, was wiederum die Lohn-Preis-Spirale negativ beeinflusst⁵. Durch die Reduzierung administrativer Hürden und den konsequenten Abbau behördlicher Erfüllungsaufwände können Ressourcen effizienter eingesetzt werden, was zu erhöhter Produktivität, gesteigerter Wettbewerbsfähigkeit und höherer Profitabilität führt.

Die Vereinfachung behördlicher Prozesse erlaubt es Unternehmen, sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren, anstatt Zeit, Geld und Personal für die Bewältigung komplexer bürokratischer Anforderungen aufzuwenden. Die freiwerdenden Mittel fördern Investitionen in Innovationen und erleichtern die Gründung sowie das Wachstum von Unternehmen, was insbesondere kleineren und mittleren Betrieben sowie Startups zugutekommt. Dasselbe gilt für die Kosten und den Zeitaufwand, die den Bürgern auferlegt werden. Vor diesem Hintergrund wird in den einschlägigen Analysen regelmäßig die Vereinfachung von Verwaltungsvorschriften gefordert – ein Vorhaben, dessen erfolgreiche Umsetzung in Deutschland seit nunmehr zwei Dekaden aussteht.⁶

Durch die Antworten der Bundesregierung auf die AfD-Anfragen⁷ wissen wir auch, dass die Bundesregierung in der gegenwärtigen Legislaturperiode fast 5-mal mehr Bürokratienormen geschaffen, als abgeschafft hat.

Bürokratienormen der Bundesregierung seit 2021

Anzahl der Normen mit **neuen Informationspflichten:**

53 Gesetze, 41 Verordnungen: **Insgesamt 94 Normen**

Anzahl der Normen mit **abgeschafften Informationspflichten:**

12 Gesetze, 7 Verordnungen: **Insgesamt 19 Normen**

Somit wurde fast 5-mal mehr Bürokratie durch die Bundesregierung geschaffen als wie versprochen abgeschafft (Stand 23.07.24).

Effiziente Bürokratie-Entlastung sieht anders aus!

Die meisten Normen, die Unternehmen belasten, stammen laut Antwort der Bundesregierung aus dem BMWK – es sind 82 Gesetze und 368 Verordnungen zur Informationserhaltung und Berichtspflicht was 22% der Zunahme seit 2021 darstellt. Dahinter das Bundesfinanzministerium mit 221 Gesetzen und Verordnungen oder 20% Zunahme.

Durch die Verringerung bürokratischer Auflagen können auch öffentliche Verwaltungen mit weniger Mitarbeitern effizienter arbeiten und sich auf ihre wesentlichen Aufgaben

⁵ https://www.diw.de/de/diw_01.c.884806.de/nachrichten/schuld_ist_nicht_die_regelwut_allein.html

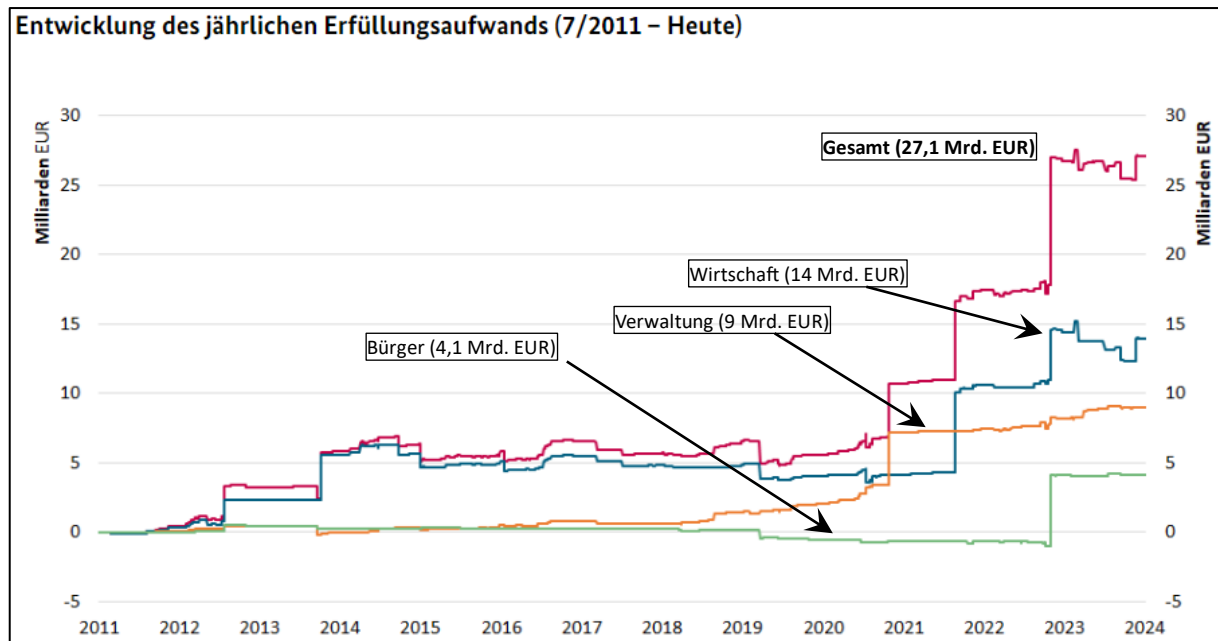
⁶ https://www.diw.de/de/diw_01.c.888631.de/publikationen/wochenberichte/2023_51_3/wie_man_herr_ueber_den_buerokratismus_wird_kommentar.html

⁷ [Drucksache 20/12167](#); und [Drucksache 20/12360](#); Antwort auf die Fragen 8 und 9

konzentrieren. Zudem steigt die Zufriedenheit der Bürger, da sie weniger Zeit mit komplizierten Antragsverfahren oder unverhältnismäßigen Regelungen verbringen müssen.

Insgesamt trägt der Bürokratieabbau zur Stärkung der Wirtschaft bei, indem sowohl Bürger als auch Unternehmen von einer transparenteren und schnelleren Verwaltung profitieren.⁸

Der deutsche Normenkontrollrat bewertet die Entwicklung der Bürokratiebelastung 2024 wie folgt:⁹



Die gegenwärtige deutsche Bundesregierung hat sich im [Koalitionsvertrag, S.33](#), zum Thema Bürokratieabbau positioniert. Zu Erfassung und Identifizierung der Potenziale zur Reduzierung der Belastungen deutscher Unternehmer hat die Bundesregierung eine Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau in Auftrag gegeben. Dabei wurden 442 Vorschläge von 57 Verbänden der Bundesregierung übermittelt. Die Vorschläge aus dieser Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau flossen in den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz IV) welches am 26.09.2024 verlautbart wurde.¹⁰ Die AfD-Bundestagsfraktion brachte einen gesonderten Entschließungsantrag¹¹ mit insgesamt sechs umfangreichen Änderungsforderungen zum Gesetz ein.

In den regelmäßigen Befragungen von Unternehmen zeigt sich allerdings, dass die Belastungen durch unnötige Bürokratie mittlerweile das drängendste Problem darstellen¹².

Für die Zukunft wird es daher nicht nur entscheidend sein, über den Abbau von Bürokratie zu sprechen, sondern auch über den Aufbau eines hoch funktionalen Verwaltungsapparats. Der Bürokratieabbau stellt somit eine der zentralen strukturellen Herausforderungen für die

⁸ https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2011/broschuere_buerokratieabbau.pdf Kapitel A, II

⁹ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/weniger-buerokratie-und-besseres-recht/kostenfolgen/kostenfolgen_node.html

¹⁰ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw39-de-buerokratieentlastungsgesetz-1017656>

¹¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/130/2013021.pdf>

¹² https://www.bundestag.de/resource/blob/1006120/d98a6b87bebd21dca400408bc745abd/Stellungnahme-Kambeck_DIHK.pdf

deutsche Volkswirtschaft dar. Digitalisierte Prozesse und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz können standardisierte Verwaltungsabläufe erheblich beschleunigen. Dabei darf aber das Thema einer unzureichenden Absicherung gegen betriebliche Risiken wie Krankheit, IT-Ausfall oder Cyberangriffe nicht außer Acht gelassen werden. Viele Selbständige verzichten alleine aufgrund hoher Kosten auf entsprechende Versicherungen, was insbesondere bei Cyber-Risiken kritisch gesehen wird.

Die im Folgenden abgebildeten beispielhaften Gesetze und Verordnungen wurden dabei von der Bundesregierung im Bürokratienteilungsgesetz IV **nicht behandelt**.

Im Rahmen eines Projektes haben die Referenten des Arbeitskreises Wirtschaft der AfD-Bundestagsfraktion eine beispielhafte Auswahl an 11 Gesetzen und Verordnungen analysiert, um anhand dieser Beispiele die realen Entlastungspotentiale für Unternehmen darzustellen. Die konkreten Inhalte der Annahmen zu den einzelnen Unternehmen sind den Anlagen zu entnehmen. Die Gesetze und Verordnungen sind dabei unterlegt mit Links und versehen mit den relevanten Quellenangaben.

Namens des Arbeitskreises Wirtschaft der AfD-Bundestagsfraktion bedanke ich mich bei den Kollegen Uwe Wappler und Martin Heim sowie bei meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Mag. Franz Gasteiger für Recherche, Analyse und Umsetzung.

Uwe Schulz, MdB

10. September 2024

Mitglied Wirtschaftsausschuss
Stv. Mitglied Landwirtschaftsausschuss
Wahlkreis Gießen/Alsfeld

II. Zusammenfassende Darstellung der Einsparpotentiale der analysierten Gesetze und Verordnungen:

Die verfehlte Ampel-Politik setzt zunehmend den Wirtschaftsstandort Deutschland unter Druck. Eine Vielzahl der wirtschaftlichen Informations- und Meldepflichten und politischen Maßnahmen stellen eine hohe und verzichtbare Belastung für Unternehmen und Industrie dar. Der Arbeitskreis 09/Wirtschaft der AfD-Bundestagsfraktion hat in seiner Sitzung (23.04.) den Vorschlag gemacht, diese verzichtbaren Belastungen zu quantifizieren um die Aufwendungen von Unternehmen und Industrie zu ermitteln und sichtbar zu machen.

Gesamtsumme des jährlichen Einsparungspotenzials der ausgesuchten Beispiele in Euro	
1. Optimierung der Vergabeverfahren	27,15 Mrd.
2. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung	5,10 Mrd.
3. Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV	5,10 Mrd.
4. Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG	2,52 Mrd.
5. Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG	1,73 Mrd.
6. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG	1,69 Mrd.
7. Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG	1,03 Mrd.
8. EU-Verordnungen zu Dienstreisen	0,26 Mrd.
9. EU-Verordnung Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse	0,07 Mrd.
10. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)/entgangener Gewinn	3,40 Mrd.
	48,05 Mrd.
11. Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG	nicht quantifizierbar!

III. Darstellung im Einzelnen

1. Optimierung der Vergabeverfahren

Die Optimierung der Vergabeverfahren erfolgt durch die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung des Vergaberechts und Implementierung von Preisgleitklauseln (S. 178); Verschlinkung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen (S. 247); Freistellung von der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts f. Zuwendungsempfänger (S. 313); Ausschreibungsverfahren für Gasnetzanschlüsse vereinfachen (S. 328); Vergaberecht, aktuell: Konsultation zur Transformation des Vergaberechts ("Vergabetransformationspaket", S. 559)

Betroffene Unternehmen: Hoch- und Tiefbau-, Fahrzeug- und Rüstungsindustrie, Logistikdienstleistungen, Bau von Energieanlagen und Netzausrüstungen, IT- und Fernmeldeanlagen einrichten und betreiben, etc.

Belastung der betroffenen Unternehmen: Die AfD setzt sich für unbürokratische Vergabeverfahren ein. Insbesondere lehnt sie die Überfrachtung mit linksideologischen sachfremden Kriterien aus der Rhetorik der „sozial-ökologischen Transformation“ entschieden ab.

Einsparungspotential: Verringerung der Verwaltungskosten: 3,75 Mrd. Euro; Unternehmensgewinne aus Zusatzaufträgen: 4,70 Mrd. Euro; Effizientere Auftragsdurchführung: 18,70 Mrd. Euro; **Gesamtsumme der Einsparungen: 27,15 Mrd. Euro**

2. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung

[Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff \(GoBD\) - \(BMF-Schreiben vom 28.11.2019 - IV A 4 - 0316/19/10003:001 -, BStBl I S. 1269\)](#) und anderer Gesetze siehe Anlage.

Betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen in Deutschland, das sind derzeit etwa **3.435.478** Unternehmen in Deutschland.

Belastung der betroffenen Unternehmen: Bezogen auf die aktuelle wirtschaftliche Situation würde dies zu einem angepassten **Einsparpotenzial von 5,1 Mrd. €** führen.

3. Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV

[Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen \(Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV\)](#)

Betroffene Unternehmen: 340.366 Unternehmen in Deutschland;

Belastung der betroffenen Unternehmen: Die Kosten für 340.366 Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von 5.11 Mrd. Euro / Jahr ohne Verwaltungskosten. Dies bei einer Annahme das bei Erbringung der Anzeigepflicht durch einen Sachbearbeiter, der in jedem Unternehmen beschäftigt ist – siehe Ausführung in der Anlage.

4. Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG

[Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen \(Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG\)](#)

Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten sind, verpflichtet eine „interne Meldestelle“ für innerbetriebliche Hinweisgeber einzurichten.

Betroffene Unternehmen: Gesamtzahl der Unternehmen - **91.443**

Belastung der betroffenen Unternehmen: Die Kosten für 91.443 Unternehmen belaufen sich somit auf eine **Gesamtbelastung von 2.529.255.000 Euro** ohne Verwaltungskosten.

Nach Auffassung der Bundesregierung führt das Gesetz zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 200,9 Mio. Euro pro Jahr. Davon entfallen 3,1 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Für die Errichtung von „internen Meldestellen“ sieht die Bundesregierung 190 Mio. Euro vor.

5. Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG

[Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden \(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG\)](#)

Dieses Gesetz regelt im Interesse einer umfassenden und auf Langfristigkeit angelegten Information der Endverbraucher die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden.

Betroffene Unternehmen: Alle Landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Tierhaltung haben. Gesamt **170.700** Unternehmen

Belastung der betroffenen Unternehmen: Die Kosten für **170.700** Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von **1.737.555.300 Euro / Jahr** ohne Verwaltungskosten.

6. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG

[Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG](#)

Zum einen das nationale Lieferkettengesetz – hier werden stimmen in Deutschland laut, dieses abzuschaffen. Verschärfung: Das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) gilt nach einer 5-jährigen Übergangsfrist für Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mindestens 450 Mio. Euro. Das Gesetz gilt teilweise auch für Nicht-EU-Unternehmen, die in der Union Geschäfte tätigen.

Betroffene Unternehmen: Direkt betroffene Unternehmen über 1.000 Mitarbeiter in Deutschland: ca. **3.000**. Da die betroffenen Unternehmen auch ihre Lieferanten in ihr Berichtswesen zum LkSG einbeziehen, da auch bei diesen Aufwendungen anfallen.

Belastung der betroffenen Unternehmen: Bei 3.000 direkt betroffenen Unternehmen ergibt dies **564 Mio.** Euro. Die Anzahl der indirekt betroffenen Lieferanten wird auch das 4-fache geschätzt, für welche die Hälfte die Hälfte des o.g. Aufwands angesetzt wird. Somit kommt der doppelte Aufwand hinzu, er verdreifacht sich also: **564 Mio. Euro p.a. x 3 = 1.692 Mio. Euro p.a.**

7. Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG

[Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern \(Entgelttransparenzgesetz - EntgTranspG\)](#)

Unternehmen sind zur Erstellung eines Berichtes zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit verpflichtet, wenn sie mehr als 200 Mitarbeiter beschäftigten.

Betroffene Unternehmen: Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten: **68.709** Unternehmen

Belastung der betroffenen Unternehmen: Die Kosten für 68.709 Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von **1.030.635.000 Euro / Jahr** ohne Verwaltungskosten.EU-

8. Verordnungen zu Dienstreisen

[VERORDNUNG \(EG\) Nr. 883/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – und - VERORDNUNG \(EG\) Nr. 987/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – und - VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1231/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004 und der Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörig](#)

Betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen in Deutschland; 98,8% aller Dienstreisen von deutschen KMU fanden 2023 innerhalb von Europa und Deutschland statt. Dabei machten allein Reisen innerhalb Deutschlands 88,7% aller Geschäftsreisen aus. Diese Werte sind seit fünf Jahren nahezu konstant geblieben. 5% der Unternehmen sind verpflichtet für Geschäftsreisen die länger als 7 Tage dauern eine A1-Bescheinigung anzumelden.

Belastung der betroffenen Unternehmen: Die Kosten für **17.263** Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von **258.945.000 Euro** ohne Verwaltungskosten.

9. EU-Verordnung Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse

[VERORDNUNG \(EU\) 2023/1115](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Diese Verordnung enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie für die Ausfuhr aus der Union von relevanten Erzeugnissen

Betroffene Unternehmen: Unternehmen die Lebensmittel Importieren und Exportieren - Gesamt 1.136 Unternehmen

Belastung der betroffenen Unternehmen: Die Kosten für 1136 Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von **68.160.000 Euro** ohne Verwaltungskosten.

10. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Betroffene Unternehmen ab 2026: Insgesamt ca. [15.000 Unternehmen](#) (2023: [15.462](#)). Aktiengesellschaften, Banken, Versicherungen und alle übrigen Unternehmen ab 250 Mitarbeitern, 25 Mio. Euro Vermögen (Bilanzsumme) und 50 Mio. Euro Jahresumsatz nehmen in den Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Belastung der betroffenen Unternehmen: Der Bürokratieaufwand der Unternehmen beträgt somit ca. 1,02 Mrd. Euro. Nicht berücksichtigt sind der entgangene Umsatz und Gewinn, weil das Management sich nicht mehr auf das Geschäft konzentrieren kann, sondern sich zunehmend mit der Nachhaltigkeitsbürokratie herumschlagen muss. Den Minderumsatz könnte man auf ca. bis zu 5% veranschlagen.

Die 200 größten deutschen Unternehmen erwirtschaften einen Jahresumsatz von ca. 4.000 Mrd. Euro. Ihr Minderumsatz wird pauschal auf 0,5 Prozent veranschlagt. Setzt man die übrigen 15.262 Unternehmen mit mindestens 50 Mio. Euro Jahresumsatz mit einem Durchschnittsumsatz von 75 Mio. Euro und einer Umsatzminderung von statt 5% nur von 2% an, so ergibt sich für die deutsche Wirtschaft ein **Minderumsatz** von $4.000 \times 0,005 + 15.262 \times 0,075 \times 0,02$ Mrd. €, also von insgesamt **42,9 Mrd. Euro**. Bei einer Gewinnquote von 8% ergibt sich hieraus ein entgangener Gewinn von ca. 3,4 Mrd. Euro.

11. Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Betroffene Unternehmen: Alle inländischen und ausländischen Investoren inklusive aus dem EU-Mitgliedstaaten. Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen: **nicht quantifizierbar**

Belastung der betroffenen Unternehmen: Lange Genehmigungszeiten stellen einen Standortnachteil für die geplante Investition des Investors dar. Der Bereich Ineffiziente

Verwaltung wird dabei wie folgt bewertet: „Hinsichtlich der Qualität, Flexibilität und Effektivität öffentlicher Dienstleistungen und Bürokratie ist Deutschland schlechter positioniert als viele Vergleichsländer (IW Köln 2018)

IV. Anlagen

Zu 1.: Optimierung der Vergabeverfahren

Gesetz:	<u>Optimierung der Vergabeverfahren</u>
Sachverhalt:	Ergebnisdokumentation der Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau vom April 2023. Hier: Vergabeverfahren (S. 14, Vorschläge Nr. 05104, 19110, 32102, 35104 und 83106).
	<p>Vorschlag 05104: Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung des Vergaberechts und Implementierung von Preisgleitklauseln (S. 178)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für langfristige (Rahmen-) Verträge generell Preisgleitklauseln zulassen, um auch für Mittelständler Angebote kalkulierbar zu machen. 2. Vergabeverfahren so vereinfachen, dass sich jedes private Unternehmen ohne Beauftragung einer spez. Fachberatung / Kanzlei an Ausschreibungen beteiligen kann und das über alle Stufen des Verfahrens hinweg.
	<p>Vorschlag 19110: Verschlankeung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen (S. 247)</p> <p>die Verfahren selbst mehr Spielraum zuließen und nicht so stark formalisiert wären</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich zulassen, dass Vergabestellen Nebenangebote als gleichwertig ansehen dürfen. 2. Das Erfordernis einer Neuausschreibung wegen Leistungsänderungen aufgrund von konstruktiven Bieteranschlägen relativieren. 3. Verfahren ohne oder mit beschränktem Teilnahmewettbewerb erleichtern, indem vermehrt Markterkundungen durchgeführt werden. 4. Auf übermäßige Vorgaben an Haftung und Risikoübernahme verzichten (keine „absolute“ Rechtssicherheit). 5. Von der Verpflichtung die vollständigen Vergabeunterlagen auch im zweistufigen Verfahren bereits mit der Bekanntmachung zu veröffentlichen (§ 41 VgV / § 41 SektVO) abrücken. 6. Deutlichere Abgrenzung von Bau- und Dienstleistungen (z.B. im Bereich maschineller Anlagen). 7. Deutlichere Abgrenzung von Einzel- und Gesamtauftrag im Zusammenhang mit der Schätzung des maßgeblichen Auftragswerts (§ 3 Abs. 1 VgV / § 2 Abs. 1 SektVO) durch Schärfung des für die Abgrenzung herangezogenen Kriteriums des "funktionalen Zusammenhangs". 8. Die Möglichkeit einräumen, Eignungs- und Zuschlagskriterien innerhalb eines laufenden Verfahrens zu verändern, sofern hiermit die Möglichkeit einer nachgelagerten erneuten Angebotsabgabe die verbunden ist. 9. Erleichtern, dass Losvergabe und GU-Vergabe parallel ausgeschrieben werden können.
	<p>Vorschlag 32102: Freistellung von der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts f. Zuwendungsempfänger (S. 313)</p> <p>Einheitliche Regelung der Pflicht, drei Angebote einholen zu müssen:</p> <p><i>„Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen, können Zuwendungsempfänger, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind, ab einer Gesamtzuwendung von 100.000 Euro beauftragt werden, bei Einzelaufträgen über 5.000 Euro vor der Auftragserteilung grundsätzlich drei Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben sowie die Auswahlgründe zu dokumentieren. Die Direktkaufgrenze in Höhe von 1.000 Euro</i></p>

Gesetz:	<u>Optimierung der Vergabeverfahren</u>
	<i>Netto aus der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sollte übernommen werden.“</i>
	<p>Vorschlag 35104: Ausschreibungsverfahren für Gasnetzanschlüsse vereinfachen (S. 328)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei nahezu gleichen Ausschreibungsinhalten (häufig standardisierte Komponenten/Baumaßnahmen) zulassen, dass ursprüngliche Ergebnisse erneut verwendet werden dürfen. 2. Für diesen Anlagentyp EU-Verfahren aussetzen oder die Schwelle anheben.
	<p>Vorschlag 83106: Vergaberecht, aktuell: Konsultation zur Transformation des Vergaberechts ("Vergabetransformationspaket", S. 559)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale, ökologische und innovative Aspekte sollen nur optional eingefügt werden. 2. EU-Schwellenwerte und Wertgrenzen im Unterschwellenbereich sind anzuheben. 3. Die Art des Vergabeverfahrens sollte möglichst frei wählbar sein. 4. Der Grundsatz der Losvergabe ist zu flexibilisieren. 5. Verfahrensfristen sind zu verkürzen. 6. Formulare für die Bekanntmachung der Auftragsvergabe sind verständlicher zu fassen. 7. Verständigung auf einheitliche Vorgaben im Vergaberecht der Bundesländer.
Betroffene Unternehmen	Hoch- und Tiefbau-, Fahrzeug- und Rüstungsindustrie, Logistikdienstleistungen, Bau von Energieanlagen und Netzausrüstungen, IT- und Fernmeldeanlagen einrichten und betreiben, etc.
Position Bundesregierung:	<p>Keiner der 5 Vorschläge ist gem. Monitoringbericht der Bundesregierung vom Dezember 2023 in der Umsetzung.</p> <p>Die Bundesregierung sieht bei den Vorschlägen 05104, 19110, 35104 und 83106 weiteren Prüfbedarf und hat den Vorschlag 32102 abgelehnt. Zu den zu prüfenden Vorschlägen verweist sie auf das „Vergabetransformationspaket“.</p>
Einsparpotenzial:	<p>Der vermeidbare Aufwand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem verringerten Aufwand der Durchführung des eigentlichen Ausschreibungsprozesses für Anbieter und Behörden 2. dem verringerten Aufwand für externe Juristen 3. dem Verzicht auf Risikopreisaufschläge der Anbieter für bisher auf sie abgewälzte Risiken, 4. verringerte Kosten durch innovative Anbieterkonzepte (Kostentreiber eliminieren, neue Lösungen finden) 5. schnellere Leistungserbringung durch Beschleunigung der Verfahren und somit beschleunigter Abstellung der durch die Leistungserbringung zu behebbenden Missstände (die Aufträge sollen ja etwas Positives bewirken), z.B. im Bereich der IT- oder Energie- oder Verkehrsinfrastruktur.
Bewertung:	<p>Es gibt derzeit keine Zahlen für das Beschaffungswesen des Bundes.</p> <p>Das Beschaffungswesen des BMI führte 2023 mit 388 Mitarbeitern ein Beschaffungsvolumen von 12,3 Mrd. Euro aus (ca. 32 M€/MA). Die Beschaffungswesen der Bundeswehr (BAAINBw und BAIUD) mit ca. 11.133 und 3.000 Mitarbeitern verantworten im Jahr 2024 Beschaffungen (zivil und militärisch) im Gesamtwert von 28,5 Mrd. Euro (ca. 2 M€/MA). 2022 hat das BAAINBw 11.872 Verträge abgeschlossen und Beschaffungen für ca. 30,2 Mrd. Euro durchgeführt.</p>

Gesetz:	<u>Optimierung der Vergabeverfahren</u>								
	<p>Wäre das Beschaffungswesen der Bundeswehr (BMVg) ähnlich schlank, wie das des BMI, könnte man dort 93% der Stellen einsparen. Bei einem Sicherheitsfaktor von 2, immer noch 87%.</p> <p>Hierin sind noch nicht die Effizienzpotenziale enthalten, die sich aus der Umsetzung der o.g. Einsparpotenziale für alle Bereiche des Bundes ergeben.</p> <p>Der Bundeshaushaltsplan 2024 plant insgesamt folgende Beschaffungen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">sächliche Verwaltungsausgaben</td> <td style="text-align: right;">24,0 Mrd. Euro</td> </tr> <tr> <td>militärische Beschaffungen</td> <td style="text-align: right;">15,3 Mrd. Euro</td> </tr> <tr> <td>Investitionen</td> <td style="text-align: right;">54,2 Mrd. Euro</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">93,5 Mrd. Euro</td> </tr> </table>	sächliche Verwaltungsausgaben	24,0 Mrd. Euro	militärische Beschaffungen	15,3 Mrd. Euro	Investitionen	54,2 Mrd. Euro	Insgesamt	93,5 Mrd. Euro
sächliche Verwaltungsausgaben	24,0 Mrd. Euro								
militärische Beschaffungen	15,3 Mrd. Euro								
Investitionen	54,2 Mrd. Euro								
Insgesamt	93,5 Mrd. Euro								
Einsparpotenzial	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">– Verringerung der Verwaltungskosten:</td> <td style="text-align: right;">3,75 Mrd. Euro</td> </tr> <tr> <td>– Unternehmensgewinne aus Zusatzaufträgen:</td> <td style="text-align: right;">4,70 Mrd. Euro</td> </tr> <tr> <td>– Effizientere Auftragsdurchführung:</td> <td style="text-align: right;">18,70 Mrd. Euro</td> </tr> <tr> <td>Summe:</td> <td style="text-align: right;">27,15 Mrd. Euro</td> </tr> </table>	– Verringerung der Verwaltungskosten:	3,75 Mrd. Euro	– Unternehmensgewinne aus Zusatzaufträgen:	4,70 Mrd. Euro	– Effizientere Auftragsdurchführung:	18,70 Mrd. Euro	Summe:	27,15 Mrd. Euro
– Verringerung der Verwaltungskosten:	3,75 Mrd. Euro								
– Unternehmensgewinne aus Zusatzaufträgen:	4,70 Mrd. Euro								
– Effizientere Auftragsdurchführung:	18,70 Mrd. Euro								
Summe:	27,15 Mrd. Euro								
Position d. AfD	Die AfD setzt sich für unbürokratische Vergabeverfahren ein. Insbesondere lehnt sie die Überfrachtung mit linksideologischen sachfremden Kriterien aus der Rhetorik der „sozial-ökologischen Transformation“ entschieden ab.								
Fazit	<p>Die durch die Bundesregierung zwar initiierte, aber sehr schleppend durchgeführte Entbürokratisierungspolitik wird durch sie selbst kontrahiert. Gem. Normenkontrollrat wurde die bürokratische Belastung nicht reduziert, sondern erhöht. Ihr sogenanntes „Vergabetransformationspaket“ ist bisher nichts als eine Luftblase.</p> <p>Eine durchgreifende Vereinfachung des aus falschem juristischen Absicherungsdenken heraus völlig überfrachteten öffentlichen Vergabeverfahrens wird auch von wissenschaftlichen Sachverständigen gefordert (Gutachten Prof. Dr. Bogumil in öffentlicher Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 15.10.2023, Ausschussdrucksache 20(9)304).</p>								

Anlage 1A: Ermittlung der Einsparpotenziale

Durch den Wegfall von allein 12.500 Stellen in der Bundeswehrverwaltung und noch einmal der gleichen Zahl in allen anderen Ministerien zusammengenommen, ergibt sich ein Einspareffekt von ca. 25.000 Stellen. Bei jährlichen Kosten von 50.000 Euro/p.a. pro Stelle ergibt sich ein Einsparvolumen des Bundes von 25.000 x 50.000 Euro p.a. = 1,25 Mrd. Euro p.a.

Da die Masse der öffentlichen Vergaben gar nicht durch den Bund geschieht, sondern durch die Kommunen (zu einem geringen Teil auch durch die Länder), die sich bei ihren Vergabeverfahren an die des Bundes anlehnen, vervielfacht sich die Gesamtersparnis auf Bundesebene. Annahme: Faktor 3. Dies ergibt eine geschätzte Gesamtersparnis für die öffentlichen Haushalte von 3,75 Mrd. Euro p.a.

Der gleiche Einspareffekt ergibt sich für die Unternehmen, deren Angebotserstellung vereinfacht wird. Hierbei wäre eigentlich zu berücksichtigen, dass nur ein Bruchteil der Angebote auch erfolgreich ist, wenn pro Auftrag mehrere Angebote eingeholt werden müssen. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Wirtschaft Angebote effizienter erstellen, als sie die Verwaltung prüfen kann. Der Einfachheit halber ist davon auszugehen, dass die Gesamtersparnis bei den Unternehmen ebenfalls 3,75 Mrd. Euro p.a. betragen würde. Die Angebotserstellung bei der Wirtschaft bindet neben den Fachleuten aus Vertrieb, Technik, Projektmanagement und Kaufmannschaft auch in hohem Maße Kapazitäten der Unternehmensleitung. Würden diese Kapazitäten nicht für das öffentliche Auftragswesen verschwendet, könnten anstatt dessen zusätzliche Aufträge akquiriert werden. Wenn das Auftragsvolumen allein des Bundes von 93,5 Mrd. Euro mit einem um die Hälfte verringerten Aufwand hereingeholt werden könnte und diese Hälfte in gleichem Maße für zusätzliche Aufträge im privaten Sektor oder im Export eingesetzt würde, ergäbe dies ceteris paribus ein

erhöhtes Auftragsvolumen von 93,5 Mrd. Euro / 2 = ca. 46,7 Mrd. Euro. Bei einer Gewinnspanne von 10% somit einen zusätzlichen Gewinn von ca. 4,7 Mrd. Euro pro Jahr.

Neben den Nutzen durch verringerte Verfahrensaufwände tritt der Nutzen durch eine effizientere Auftragsabwicklung durch innovative, flexible Lösungskonzepte. Bei einer Ersparnis von ca. 20% ergibt dies auf das Volumen von 93,5 Mrd. Euro bezogen eine Ersparnis allein des Bundes von 18,7 Mrd. Euro pro Jahr. Der Gesamtnutzen beträgt also pro Jahr:

Verringerung der Verwaltungskosten:	3,75 Mrd. Euro
Höhere Unternehmensgewinne aus privaten Zusatzaufträgen:	4,70 Mrd. Euro
Effizientere Auftragsdurchführung:	18,70 Mrd. Euro
Summe:	27,15 Mrd. Euro

Anlage 1B: Weitere Prüfungen des Bundes zu den einzelnen Vorschlägen

Vorschlag 05104 (S. 61)

Vorschläge werden im Zuge des Vergabetransformationspaket berücksichtigt. Die Vorschläge zur allgemeinen Vereinfachung der Vergabeverfahren werden insbesondere unter Berücksichtigung der KMU-Themen geprüft. Das konkret angesprochene Themenfeld von Preisgleitklauseln in öffentlichen Aufträgen wurde u.a. von BMWK, BMDV und BMWSB in 2022 in Rundschreiben aufgenommen und erleichtert. Sie sind insbesondere mit haushälterischen Grundsätzen der wirtschaftlichen Beschaffung in Einklang zu bringen (siehe auch 83106).

Vorschlag 10110 (S. 123)

Vorschläge werden im Rahmen des Vergabetransformationspaket berücksichtigt. Die Stellungnahme enthält mehrere, recht unterschiedliche Vorschläge, die mit weiteren Zielen und Interessen im Rahmen der Vergabetransformation abgewogen werden müssen. Dabei sind insbesondere geplante Vereinfachungen mit der ebenfalls geplanten stärkeren Verbindlichkeit der nachhaltigen Beschaffung in Einklang zu bringen. Daher können die verschiedenen Vorschläge nur gebündelt im Vergabetransformationspaket berücksichtigt werden (siehe auch 83106).

Vorschlag 35104 (S. 196)

Die EU-Schwellenwerte im Vergaberecht unterliegen dem WTO-Government Procurement Agreement und können daher nicht einseitig von Deutschland (oder der EU) geändert oder für bestimmte Auftragsgegenstände ausgesetzt werden. Soweit vorgeschlagen wird, "bei nahezu gleichen Ausschreibungsinhalten das ursprüngliche Ergebnis erneut verwenden" zu können, ist nicht klar, was mit "ursprünglichem Ergebnis erneut verwenden" gemeint ist. Sofern damit gemeint ist, dass derselbe Bieter einen erneuten Zuschlag (ohne vorangegangenen Teilnahmewettbewerb) erhalten können soll, ist dies nach geltendem Recht bereits grundsätzlich möglich, unterliegt aber engen Voraussetzungen (vgl. insb. § 14 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 5, Nr. 9 VgV, § 13 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 SektVO und § 132 GWB). Für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte hat der nationale Gesetzgeber keinen Spielraum, hiervon rechtlich abzuweichen (vgl. Art. 32 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 50 der Richtlinie 2014/25/EU). In dieser Legislaturperiode prüft das BMWK in Umsetzung des Koalitionsvertrags -jedoch unabhängig davon- bereits eine Aktualisierung und Anpassung des Vergaberechts und nimmt dabei insbesondere die Vereinfachung und Beschleunigung der öffentlichen Auftragsvergabe in den Blick (Vergabetransformationspaket, mehr Infos unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html>)

Vorschlag 83106 (S. 409)

Vorschläge werden im Zuge des Vergabetransformationspakets berücksichtigt. Derzeit wird ein Vergabetransformationspaket erarbeitet, das in Umsetzung des Koalitionsvertrages die öffentliche Beschaffung professionalisieren, vereinfachen, digitalisieren und beschleunigen und dabei die öffentliche Beschaffung u.a. sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken soll ohne Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen. Dazu wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt, zu der laufend intensive Gesprächsrunden mit den Stakeholdern stattfinden. Im Sommer/Frühherbst 2023 soll der Referentenentwurf erarbeitet werden.

Zu 2.: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung

<p>Gesetz:</p>	<p>Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) - (BMF-Schreiben vom 28.11.2019 - IV A 4 - 0316/19/10003:001-, BStBl I S. 1269) – (<i>Steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist</i>)</p> <p>und</p> <p>Abgabenordnung (AO) – (<i>Steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • §147 AO - Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen <p>und</p> <p>Umsatzsteuergesetz (UstG) – (<i>Steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • §14b UstG - Aufbewahrung von Rechnungen <p>und</p> <p>Handelsgesetzbuch (Handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrungsfrist nach § 257 HGB • Buchführungspflicht nach 238 HGB <p>und</p> <p>Produkthaftungsgesetz</p> <p>sowie DSGVO, BDSG, Arbeitsrecht (ArbZG, BetrAVG) und Sozialversicherungsrecht (SGB IV, SGB VII).</p>	<p>Link</p> <p>Link</p> <p>Link</p> <p>Link</p> <p>Link</p> <p>Link</p> <p>Link</p>
<p>Sachverhalt:</p>	<p>Die Aufbewahrungsfristen der o.g. Gesetze stellen für viele juristische Personen eine unverhältnismäßig starke Belastung dar. Sie führt zu verwaltungstechnischen Mehrkosten, die zusätzlich von der jeweiligen juristischen Person zu tragen sind, ohne dafür eine adäquate Gegenleistung zu erhalten. Im Einzelnen heißt das:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Aufbewahrungsfristen (3-6 Monate, 1 Jahr, 2, 3, 5, 6, 10 und 30 Jahre) - Unterschiedliche Definition von Aufbewahrungsfristen, d.h. eine Aufbewahrungsfrist kann eine Obergrenze oder eine Untergrenze sein - Einhaltung der Schriftformerfordernis bei bestimmten Dokumenten - Die Aufbewahrungsfristen sind mit einer digitalen Dokumentenverwaltung vollständig umsetzbar, Dokumente können auf diese Weise entsprechend den geltenden Fristen automatisiert gelöscht werden. Dem steht entgegen: <ul style="list-style-type: none"> o physisch erhaltene Dokumente (z.B. Rechnungen) müssen in aller Regel physisch aufbewahrt werden, auch wenn die Buchhaltung ansonsten komplett digital erfolgt und o eine rein physische Aufbewahrung ist auch nicht zulässig, weil ein Ausdrucken digital erhaltener Dokumente nicht anerkannt wird <p>Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. erklärte hierzu:</p>	

	<p>In einem Eckpunktepapier vom 14.12.2011 beschloss das damalige Kabinett, die Aufbewahrungsfristen für Belege nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht zu harmonisieren und auf fünf Jahre zu begrenzen. Das hieraus resultierende Einsparpotenzial für die Wirtschaft wurde im Bericht des Projekts "Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht" (Mai 2011) auf knapp 3,9 Mrd. € (ca. 16 % der jährlichen Belastung) beziffert.</p> <p>Bereits im März 2012 führte das Bundesministerium der Finanzen mit ausgewählten Vertretern der Wirtschaft, der Länder sowie dem DStV ein Fachgespräch. Ergebnis: die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen auf 5 Jahre zu verkürzen</p> <p>Der Gesetzgeber hat teilweise reagiert und im BEG III eine Verkürzung auf 5 Jahre verankert, die jedoch noch keine Anwendung findet, da die Neuregelung zum einen nur für Daten gilt, deren Aufbewahrungsfrist ab dem 1. Januar 2020 beginnt. Dann reicht es künftig aus, wenn der Steuerpflichtige 5 Jahre statt 10 Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit gespeicherten Steuerunterlagen vorhält.</p> <p>Die steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen sind im Detail im Anhang aufgeführt.</p>	<p>Vorschlag 48105</p>															
<p>Betroffene Unternehmen:</p>	<p>Alle Unternehmen in Deutschland, das sind derzeit etwa 3.435.478 Unternehmen in Deutschland.</p> <p>Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen: 3.435.478 Unternehmen</p>	<p>Link (Dez. 2023)</p> <p>Link</p>															
<p>Annahmen:</p>		<p>Link</p>															
<p>Belastung der betroffenen Unternehmen:</p>	<table border="1" data-bbox="422 1160 1257 1323"> <thead> <tr> <th>Aufwand nach Rechtsbereich</th> <th>Gesamtaufwand</th> <th>Steuerrecht</th> <th>Handelsrecht</th> <th>Sozialrecht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anteil an weiteren Vorgaben in %</td> <td>100,0%</td> <td>65,9%</td> <td>30,7%</td> <td>3,4%</td> </tr> <tr> <td>Jährlicher Aufwand in Mrd. Euro</td> <td>23,9</td> <td>15,8</td> <td>7,3</td> <td>0,8</td> </tr> </tbody> </table> <p>Stand: 2011</p> <p>Das hieraus resultierende Einsparpotenzial für die Wirtschaft wurde im Bericht des Projekts "Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht" (Mai 2011) auf knapp 3,9 Mrd. € (ca. 16 % der jährlichen Belastung) beziffert.</p> <p>Bezogen auf die aktuelle wirtschaftliche Situation würde dies zu einem angepassten Einsparpotenzial von 5,1 Mrd. € führen.</p>	Aufwand nach Rechtsbereich	Gesamtaufwand	Steuerrecht	Handelsrecht	Sozialrecht	Anteil an weiteren Vorgaben in %	100,0%	65,9%	30,7%	3,4%	Jährlicher Aufwand in Mrd. Euro	23,9	15,8	7,3	0,8	<p>Link S. 47</p>
Aufwand nach Rechtsbereich	Gesamtaufwand	Steuerrecht	Handelsrecht	Sozialrecht													
Anteil an weiteren Vorgaben in %	100,0%	65,9%	30,7%	3,4%													
Jährlicher Aufwand in Mrd. Euro	23,9	15,8	7,3	0,8													
<p>Forderung der AfD im Zuge ihrer parlamentarischen Arbeit im Deutschen Bundestag</p>	<p>Antrag AK Wirtschaft und AK Finanzen</p> <p>Keine Verpflichtung von Papierarchivierung. Optionen: AT → Fristen 2. uwe schulz: →</p>																
<p>Empfehlung (zur Diskussion):</p>	<p>Übernahme der Forderungen des deutschen Steuerberaterverbandes die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen auf 5 Jahre zu verkürzen.</p>																

Lfd. Nr.	Anhang	Aufbewahrungsfrist (Jahre)
	Schriftgut	
01	Abrechnungsunterlagen	10
02	Abtretungserklärungen, soweit erledigt	6
03	Änderungsnachweise der EDV-Buchführung	10
04	Akkreditive	6
05	Aktenvermerke, wenn Bilanzunterlagen oder Buchungsbelege	6 10
06	Angebote mit Auftragsfolge	6
07	Angestelltenversicherung (wenn Buchungsbelege)	10
08	Anhang zum Jahresabschluss (§ 264 HGB)	10
09	Anlagenvermögensbücher- und Karteien	10
10	Anträge auf Arbeitnehmersparzulage	10
11	Arbeitsanweisungen (auch für EDV-Buchführung)	10
12	Aufbewahrungsvorschriften für betriebliche EDV-Dokumentation	10
13	Aufzeichnungen	10
14	Ausgangsrechnungen	10
15	Außendienstabrechnungen, wenn Buchungsbelege wenn sonstige	10 6
16	Bankbelege	10
17	Bankbürgschaften nach Vertragsende	10
18	Bedienerhandbücher Rechnerbetrieb	10
19	Belegformate	10
20	Beitragsabrechnungen zu Sozialversicherungsträgern, wenn Buchungsbelege	10
21	Belege, soweit Buchungsfunktion (Offene-Posten-Buchhaltung)	10
22	Benutzerhandbücher bei EDV-Buchführung	10
23	Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsgrundlagen	10
24	Betriebskostenrechnungen	10
25	Betriebsprüfungsberichte (steuerliche Außenprüfung)	6
26	Bewertungsunterlagen	10
27	Bewertungsunterlagen (Formblatt, wenn Buchungsbelege oder steuerlich erforderlich)	10
28	Bilanzen (auch Eröffnungsbilanz)	10
29	Blockdiagramme, soweit Verahrendokumentation	10
30	Buchungsbelege	10
31	Darlehensunterlagen (nach Vertragsende) als Buchungsbeleg	6 10
32	Dauerauftragsunterlagen (nach Ablauf des Auftrags)	10
33	Dateien, Beschreibungen der	10
34	Dateiverzeichnisse	10
35	Datensätze, Beschreibung und Aufbau der	10
36	Datensicherungsregeln	10
37	Debitorenliste (soweit Bilanzunterlage)	10
38	Depotauszüge (soweit nicht Inventare)	10
39	Einfuhrunterlagen (Anträge, Genehmigungen, Erklärungen, Lizenzen, Zollunterlagen etc.)	10
40	Eingabebeschreibungen bei EDV-Buchführung	10
41	Eingabedatenformate	10
42	Eingangsrechnungen einschließlich Berichtigungsbelege dazu	10
43	Einheitswertunterlagen	10
44	Essensmarkenabrechnungen	10
45	Exportunterlagen	10

46	Fahrtkostenerstattungsunterlagen	10
47	Fehlermeldungen, Fehlerkorrekturanweisung bei EDV-Buchführung, wenn Buchungsbeleg	10
48	Frachtbriefe	6
49	Gehaltslisten einschl. Listen für Sonderzahlungen, soweit Buchungsbeleg	10
50	Geschäftsberichte	10
51	Geschäftsbriefe (zugegangene und Wiedergabe versandter), als Buchungsbeleg wie z.B. Rechnungen und Gutschriften	6 10
52	Geschenknachweise	10
53	Gewinn- und Verlustrechnung (nur Jahreserfolgsrechnungen)	10
54	Grundbuchauszüge, wenn Inventurunterlagen	10
55	Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar)	10
56	Gutschriften im Sinne von "umgekehrten Rechnungen"	10
57	Handelsbriefe (außer Rechnungen oder Gutschriften)	6
58	Handelsbücher	10
59	Handelsregistrauszüge, beglaubigte oder soweit i. Eigeninteresse erforderl.	10
60	Hauptabschlussübersicht	10
61	Inventare (§ 240 HGB)	10
62	Investitionszulage (Unterlagen)	6
63	Jahresabschluss mit Erläuterungen	10
64	Journale für Hauptbuch oder Kontokorrent	10
65	Kalkulation und Kalkulationsunterlagen, wenn handels- oder steuerrechtlich relevant z.B. für Vorratsbewertung	10
66	Kassenberichte	10
67	Kassenbücher/-blätter	10
68	Kassenzettel, wenn Tagessummenbons aufbewahrt werden, dann keine Kassenzettel	10 0
69	Kontenpläne und Kontenplanänderungen	10
70	Kontenregister	10
71	Kontoauszüge	10
72	Konzernabschluss (§ 290 HGB)	10
73	Konzernlagebericht (§§ 290, 350 HGB)	10
74	Kreditunterlagen, wenn Korrespondenz, wenn Buchungsbeleg	6 10
75	Lageberichte, wenn Bilanzunterlagen	10
76	Lagerbuchführungen	10
77	Lieferscheine, sofern als Belegnachweis v.a. i. Zshg. mit einer Rechnung	6 10
78	Lohnbelege als Buchungsbelege	10
79	Lohnlisten für Zwischen-, End- und Sonderzahlungen	6
80	Magnetbänder, wenn Grundbuch oder Konten- oder Belegfunktion	10
81	Mahnbescheide und Mahnungen (empfangene Handelsbriefe und inhaltliche Wiedergabe abgesandter Handelsbriefe)	6
82	Maske (Bildschirm-, Druck-)	10
83	Menu-Übersicht	10
84	Mietunterlagen (nach Vertragsende), soweit Buchungsbelege	10
85	Nachnahmebelege	10
86	Nebenbücher	10
87	Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung	10
88	Pachtunterlagen (nach Vertragsende), soweit Buchungsbelege	10
89	Postgiroauszüge und Belege, wenn Buchungsbelege	10
90	Preislisten, wenn Bewertungs- oder Buchungsunterlagen	6 10

91	Programmablaufbeschreibungen	10
92	Programmverzeichnisse	10
93	Protokolle*, als Handelsbrief	6
94	Prozessakten	10
95	Prüfungsberichte des Abschlussprüfers	10
96	Quittungen	10
97	Rechnungen an Unternehmer	10
98	Rechnungen an Nichtunternehmer im Zusammenhang mit Grundstücken (Hinweispflicht)	2
99	Reisekostenabrechnung	10
100	Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)	10
101	Sachkonten	10
102	Saldenbilanzen	10
103	Schadensunterlagen, wenn Bilanzunterlagen	6 10
104	Scheck- und Wechselunterlagen, als Buchungsbeleg	6 10
105	Schriftwechsel	6
106	Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung	10
107	Spendenbescheinigungen, sofern Buchungsunterlagen	10
108	Steuererklärungen und Steuerbescheide	10
109	Systemhandbücher	10
110	Telefonkostennachweise, wenn Buchungsbelege	10
111	Überstundenlisten, wenn Lohnbelege	10
112	Unterlagen von Bedeutung für Besteuerung	6
113	Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)	10
114	Verkaufsbücher	10
115	Vermögensverzeichnis	10
116	Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)**, wenn Buchungsbelege	6 10
117	Versand- und Frachtunterlagen, wenn Buchungsbelege	10
118	Versicherungspolizen, nach Ablauf der Versicherung	10 6
119	Verträge, sonstige, soweit handels- und steuerrechtlich von Bedeutung und wenn Buchungsbelege	10
120	Wareneingangs- und Warenausgangsbücher	10
121	Wechsel	10
122	Zahlungsanweisungen	10
123	Zollbelege	10
124	Zugriffsregelungen bei EDV-Buchführung	10
125	Zwischenbilanz (bei Gesellschafterwechsel oder Umstellung des Wirtschaftsjahres)	10

Zu 3.: Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV

Gesetz:	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung- AbfAEV)	Link
Sachverhalt:	<p>§7 (9) Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.</p> <p>Handwerksbetriebe und Unternehmen, die ausschließlich Abfälle befördern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen und keine regelmäßige Handlung darstellt, sind nach der Verordnung anzeigepflichtig. Sie sind von der Anzeigepflicht aufgrund der beförderten Abfallmengen bei einer Jahresbetrachtung nicht ausgenommen.</p>	
Betroffene Unternehmen:	<p>Alle Handwerksunternehmen in Deutschland, wie Heizungs- und Sanitärfirmen, Elektriker, Tischler etc. Im Zulassungspflichtigen Handwerk handelt es sich um die folgenden Handwerke:</p> <p>Bauhauptgewerbe: 70 072 Unternehmen (Beschäftigte: 11) Ausbaugewerbe: 223 701 Unternehmen (Beschäftigte: 7) Handwerke für den gewerblichen Bedarf: 46 593 Unternehmen (Beschäftigte: 13)</p> <p><u>Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen:</u> 340.366 Unternehmen</p>	Link (Sep. 2023)
<u>Annahmen:</u>	<p>Die Erbringung der Anzeigepflicht erfolgt durch einen Sachbearbeiter, der in jedem Unternehmen beschäftigt ist.</p> <p>Im Folgenden werden die Kosten errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten einer Sachbearbeiterstelle inkl. AG-Anteil (30%): 4.126 Euro (Brutto) / Monat bzw. 60.000 Euro (Brutto) / Jahr • Quelle: Lohnspiegel.de; GEHALTSAUSWERTUNG: WAS VERDIENEN SACHBEARBEITER/INNEN (ALLGEMEIN)? (siehe Link rechts) • Kosten einer viertel Stelle pro Jahr: 15.000 Euro (60.000 Euro / Jahr / 4) • Gesamtkosten für eine Viertelstelle (0,25) pro Jahr: 5.105.490.000 Euro (15.000 Euro x 340.366 Unternehmen) • Verwaltungskosten werden nicht berücksichtigt (Büro, Ausstattung etc.). 	Link
Belastung der betroffenen Unternehmen:	Die Kosten für 340.366 Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von 5.105.490.000 Euro / Jahr ohne Verwaltungskosten.	
Forderung der AfD		
<i>Empfehlung (zur Diskussion):</i>	(1) Befreiung der betroffenen Handwerksunternehmen von der Anzeigepflicht	

Zu 4.: Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG

Gesetz:	Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz- HinSchG)	Link
Sachverhalt:	<p>Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten sind, verpflichtet eine „interne Meldestelle“ für innerbetriebliche Hinweisgeber einzurichten. Die folgenden Unternehmen der nachstehenden Wirtschaftsbereiche sind unabhängig von der Zahl der Beschäftigten generell dazu verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, 2. Datenbereitstellungsdienste im Sinne des § 2 Absatz 40 des Wertpapierhandelsgesetzes, 3. Börsenträger im Sinne des Börsengesetzes, 4. Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes und Institute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, 5. Gegenparteien im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 6. Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie 7. Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Ausnahme der nach den §§ 61 bis 66a des Versicherungsaufsichtsgesetzes tätigen Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. 	§ 7 (3) i.V.m. § 12 und § 14
Betroffene Unternehmen:	<p>74.398 Unternehmen (Beschäftigte von 50 bis 250) 17.045 Unternehmen (Beschäftigte von 250 und mehr) 106 Unternehmen im Bereich Kapitalverwaltungsgesellschaften (Quelle 2017)-Hinweis: Die Unternehmen könnten bereits in den oberen beiden Unternehmenszahlen berücksichtigt sein.</p> <p><u>Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen:</u> <u>91.443 Unternehmen</u></p>	Link (Dez. 2023)
Annahmen:	<p>Die Erbringung der Tätigkeit in der zugründenden „internen Meldestelle“ erfolgt durch einen Sachbearbeiter, der in jedem Unternehmen beschäftigt ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird zwischen Unternehmen mit 50 bis 150 Beschäftigten und Unternehmen mit 150 Beschäftigten bis 250 Beschäftigten differenziert bei der Stellenzuordnung. Das bedeutet, das Unternehmen mit 50 bis 150 Beschäftigten eine Viertelstelle (0,25) und Unternehmen mit 150 bis 250 Beschäftigten eine halbe Stelle (0,5) zugewiesen wird. Unternehmen, mit mehr als 250 Beschäftigten wird eine volle Stelle (1,0) zugewiesen. Die Zuweisung ist auf die Erbringung der Pflichten gemäß dem HinSchG zurückzuführen.</p> <p>Eine weitere Differenzierung erfolgt bei den betroffenen Unternehmen. Es wird angenommen, dass die Anzahl an Unternehmen mit 50 bis 150 Beschäftigten größer ist als die Anzahl an Unternehmen mit 150 bis 250 Beschäftigten. Zur Umsetzung dieser Annahme wird ein Verhältnis von 0,65 : 0,35 gewählt. Im Folgenden werden die Kosten errechnet:</p>	Link

	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten einer Sachbearbeiterstelle inkl. AG-Anteil (30%): 4.126 Euro (Brutto) / Monat bzw. 60.000 Euro (Brutto) / Jahr Quelle: Lohnspiegel.de; GEHALTSAUSWERTUNG: WAS VERDIENEN SACHBEARBEITER/INNEN (ALLGEMEIN)? (siehe Link rechts) • Kosten einer viertel Stelle: 15.000 Euro (60.000 Euro / Jahr / 4) • Kosten einer halben Stelle: 30.000 Euro (60.000 Euro / Jahr / 2) • Anzahl der Betroffenen Unternehmen mit 50 bis 150 Beschäftigten: 48.359 (74.398 x 0,65) • Anzahl der Betroffenen Unternehmen mit 150 bis 250 Beschäftigten: 26.039 (74.398 x 0,35) • Gesamtkosten für eine Viertelstelle (0,25) pro Jahr: 725.385.000 Euro / Jahr (15.000 Euro x 48.359) • Gesamtkosten für eine halbe Stelle (0,5) pro Jahr: 781.170.000 Euro (30.000 Euro x 26.039) • Gesamtkosten für eine volle Stelle (1,0) pro Jahr: 1.022.700.000 Euro (60.000 Euro x 17.045) • Verwaltungskosten werden nicht berücksichtigt (Büro, Ausstattung etc.). 	
<p>Belastung der betroffenen Unternehmen:</p>	<p>Die Kosten für 91.443 Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von 2.529.255.000 Euro ohne Verwaltungskosten.</p> <p>Nach Auffassung der Bundesregierung führt das Gesetz zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 200,9 Mio. Euro pro Jahr. Davon entfallen 3,1 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Für die Errichtung von „internen Meldestellen“ sieht die Bundesregierung 190 Mio. Euro vor.</p>	<p>BT-Drs. 20/3442</p>
<p>Forderung der AfD im Zuge ihrer parlamentarischen Arbeit im Deutschen Bundestag</p>	<p>Die AfD brachte unter der Bundestagsdrucksachennummer 20/4969 einen Änderungsantrag ein, in dem verschiedene Begriffe näher definiert wurden, um eine konkretere und weniger interpretierbare Rechtsgrundlage zu erhalten. Der Änderungsantrag wurde von der Regierungskoalition SPD, Bündnis90/Die Grünen und der FDP abgelehnt. Siehe hierzu die Beschlussempfehlung unter der Bundestagsdrucksachen-nummer 20/4909. Der gleichen Bundestagsdrucksachen-nummer ist zu entnehmen, dass die AfD dem Gesetzentwurf der Bundesregierung am 14.12.2022 nicht zugestimmt hat.</p>	<p>BT-Drs. 20/4969</p> <p>BT-Drs. 20/4909</p>

Zu 5. Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG

Gesetz:	Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz- TierHaltKennzG)	Link
Sachverhalt:	Dieses Gesetz regelt im Interesse einer umfassenden und auf Langfristigkeit angelegten Information der Endverbraucher die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Im Zuge der Gesetzgebung ergeben sich unklare und überflüssige Regelungen, die sich bspw. in § 11 „Sonderfälle der Kennzeichnung“ und § 19 „Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe“ widerspiegeln.	§ 11 § 19
Betroffene Unternehmen:	Alle Landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Tierhaltung haben. Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen: 170.700 Unternehmen	Link
<u>Annahmen:</u>	Die Erbringung der Tätigkeit erfolgt meist durch den Landwirt selbst. Im Folgenden werden die Kosten errechnet: <ul style="list-style-type: none"> • Lohnkosten Landwirt pro Stunde: 18 Euro (Brutto) Quelle: Destatis • Stundenanzahl einer Viertel-Stelle: 43,5 Stunden (174 Stunden / Monat / 4) • Kosten für einer Viertel-Stelle (0,25) pro Jahr: <u>10.179,00 Euro</u> (43,5 Stunden x 18 Euro x 13 Monate) • Gesamtkosten der betroffenen Unternehmen: <u>1.737.555.300 Euro / Jahr</u> • Verwaltungskosten werden nicht berücksichtigt (Büro, Ausstattung etc.). 	Link (06.04. 2023)
Belastung der betroffenen Unternehmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für <u>170.700</u> Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von <u>1.737.555.300 Euro / Jahr</u> ohne Verwaltungskosten. 	
Forderung der AfD im Zuge ihrer parlamentarischen Arbeit im Deutschen Bundestag	Das Gesetz wurde am 17.08.2023 im Deutschen Bundestag beschlossen. Die AfD Fraktion hat das Gesetz abgelehnt.	BT-Drs. 20/6498

Zu 6.: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG

Gesetz:	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG	Quelle
<p>Sachverhalt: (Beschlussen auf nationaler Ebene am 16.07.2021)</p>	<p>Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern (bis 31.12.2023: 3.000) sind dazu verpflichtet, folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung eines Risikomanagements, 2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit, 3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, 4. die Abgabe einer Grundsatzerklärung, 5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern, 6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, 7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, 8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern und 9. die Dokumentation und die Berichterstattung. <p>Unternehmen sind zur fortlaufenden internen Dokumentation verpflichtet und haben jährlich einen Bericht zu veröffentlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat, 2. was das Unternehmen, unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 bis 9 beschriebenen Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2, sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Absatz 1 getroffen hat, 3. wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und 4. welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht. <p>Der o.g. Bericht ist form- und fristgerecht bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einzureichen, durch diese zu prüfen und ggf. nachzubessern. Informationsanforderungen sind zu erfüllen. Es ist also nicht mit dem Ausfüllen von Formblättern getan, die Einreichung angeforderter Belege entspricht in etwa dem Aufwand einer Steuerprüfung.</p> <p>Unternehmen können durch Personen, die sich in ihren Rechten verletzt sehen verklagt werden; sie können ihr Klagerecht auf NGOs oder andere Organisationen übertragen.</p>	<p>§3 (1)</p> <p>§ 10</p> <p>§ 12 bis § 18</p> <p>§ 11</p>
<p>(Beschlussen auf europäischer Ebene am 10.05.2023)</p>	<p><u>Zukünftige Verschärfung durch die EU ab [...]</u></p> <p>Das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) gilt nach einer 5-jährigen Übergangsfrist für Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mindestens 450 Mio. Euro.</p> <p>Das Gesetz gilt teilweise auch für Nicht-EU-Unternehmen, die in der EU Geschäfte tätigen.</p>	<p>Alte Version: COM(2022) 71 final v. 22.02.2022</p>

Gesetz:	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG	Quelle
	<p>Unternehmen sollen auch für Sorgfaltspflichtenverletzungen aller Vorunternehmen der gesamten Lieferkette durch jeden, der sich verletzt „fühlt“ verklagt werden können. Auch deren Klagerecht können NGOs übernehmen.</p> <p>Unternehmen können vor europäischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie von Menschenrechtsverletzungen profitieren. Unternehmen müssen zudem einen Plan erstellen, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Abkommen zum Klimawandel vereinbar sind „Klimapläne“.</p> <p>Aus Sicht der FDP beinhaltet das Gesetz immer noch grundlegende Probleme wie unklare Haftungsregeln außerhalb des eigenen Einflussbereichs.</p>	
Position der Wirtschaft:	<p>Die Wirtschaft befürchtet eine Überforderung der Unternehmen und den Rückzug aus problematischen Ländern, wodurch China und andere dort freie Hand bekommen. Die europäische Industrie schließt sich aus einem Großteil des Weltmarktes selbst aus. Auch den betroffenen Ländern schadet das Gesetz.</p> <p>BDI (2021): „Mit der Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der Initiative für ein europäisches Lieferkettengesetz greift der Gesetzgeber immer stärker in den unternehmerischen Alltag ein. Die Achtung von Menschenrechten in globalen Lieferketten ist für die deutsche Wirtschaft selbstverständlich. <u>Ein gesetzlicher Kriterienkatalog muss klar definieren, was Unternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten konkret zu tun haben, ohne deutschen Unternehmen ihre Aktivität auf Auslandsmärkten unmöglich zu machen. Sonst droht der Rückzug aus Ländern, in denen europäische Unternehmen durch ihr Engagement heute schon zu höheren Standards, besserer Bildung und damit zu Wachstum und Wohlstand lokal beitragen.</u>“</p>	
Betroffene Unternehmen:	<p>Direkt betroffene Unternehmen über 1.000 Mitarbeiter in Deutschland: ca. 3.000.</p> <p>Da die betroffenen Unternehmen auch ihre Lieferanten in ihr Berichtswesen zum LkSG einbeziehen, fallen auch bei diesen Aufwände an.</p>	Link
Bürokratischer Aufwand:	<p>Pro Unternehmen sind im Einkauf, in der Buchhaltung, in der Rechtsabteilung, in der PR-Abteilung, in der Compliance-Abteilung und im Vorstand anteilig Beschäftigte einzuplanen. Pro direkt betroffenem Unternehmen werden hierfür insgesamt pauschal 2 Sachbearbeiter mit je 60.000 Euro p.a. (AG-brutto) angesetzt.</p> <p>Hinzu kommen teuer eingekaufte Gefälligkeitsgutachten parasitärer NGOs, die das Gesetz als Geschäftsmodell betreiben und ggf. auch in erpresserischer Weise Unternehmen bedrohen, die ihre Dienste nicht in Anspruch nehmen wollen. Eine Art legaler Schutzgelderpressung.</p> <p>Annahme: 3 Gutachten je 20.000 Euro p.a.</p> <p>Weiterer externer Aufwand besteht in der Beschäftigung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, sowie ggf. von Rechtsanwälten. Annahme: 20 Std. je 400 Euro (ohne Kosten im Klagefall).</p> <p>Pro direkt betroffenem Unternehmen sind also <u>Bürokratiekosten</u> in Höhe von $2 \times 60 \text{ T€} + 3 \times 20 \text{ T€} + 20 \times 0,4 \text{ T€} = 188 \text{ T€ p.a.}$ anzusetzen.</p> <p>Bei 3.000 direkt betroffenen Unternehmen ergibt dies 564 Mio. Euro.</p> <p>Die Anzahl der indirekt betroffenen Lieferanten wird auch das 4-fache geschätzt, für welche die Hälfte die Hälfte des o.g. Aufwands angesetzt</p>	Link

Gesetz:	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG	Quelle
	wird. Somit kommt der doppelte Aufwand hinzu, er verdreifacht sich also: 564 Mio. Euro p.a. x 3 = <u>1.692 Mio. Euro p.a.</u>	
Wettbewerbskosten	<p>Deutschland hat 2023 Importe in Höhe von 1.365 Mrd. Euro getätigt. Ein erheblicher Teil hiervon kommt aus Gebieten, deren Lage es wahrscheinlich macht, dass hier das LkSG greift. Die Lieferbeziehungen in diese Gebiete sind also risikobehaftet und ggf. zu substituieren. Jede Substitution eines aus ursprünglich ökonomischen Gründen ausgewählten Lieferanten ist eine Abweichung vom ökonomischen Optimum, verschlechtert also die Konditionen. Hierfür werden pauschal folgende Mehraufwände geschätzt:</p> <p>Lateinamerika: + 3%, China: + 2%, Übriges Ost- und Südostasien: + 4%, Vorder-, Süd- und Zentralasien: +5% und Afrika: + 10%.</p> <p>Multipliziert mit dem Einkaufsvolumen ergibt sich ein Gesamtmehraufwand von 14,0 Mrd. Euro (siehe Nebenrechnung).</p> <p>Nicht berücksichtigt sind Preiserhöhungen aus Importen aus der EU etc. aufgrund von indirekten Effekten (z.B. französische Unternehmen, die bisher in Afrika eingekauft haben, sich aber nun ebenfalls umorientieren müssen).</p>	
Position d. AfD	Die AfD lehnt das Gesetz ab.	BT-Drs. 19/28649
Fazit	Durch die Abschaffung des LkSG werden deutsche Unternehmen um (1,692 Mrd. Euro + 14,0 Mrd. Euro) ca. <u>15,7 Mrd. Euro p.a.</u> entlastet.	

Nebenrechnungen:

Prämissen:

- Direkt betroffene Unternehmen über 1.000 Mitarbeiter in Deutschland: ca. [3.000](#)
- Indirekt betroffene Unternehmen (Annahme Faktor = 4): 12.000 wesentliche Lieferanten
- Aufwand indirekt = 50% von Aufwand direkt => rechnerisch 3.000 + 12.000 x 0,5 = 9.000.

Aufwandsart	Prämissen	Pro Unternehmen	Insgesamt
Direkte Aufwände	Aufwand p.a.		(x 9.000)
Personalmehraufwand	2 MA je 60.000 €	120 T€	1.080 M€
Gutachten (NGO-Profiteure)	3 x 20.000 €	60 T€	540 M€
Wirtschaftsprüfer	20 Std. je 400 €	8 T€	72 M€
Gesamt		188 T€	1.692 M€

Aufwandsart	Einkaufsvolumen	Mehrkosten	Mehrkosten
Mehrkosten Einkauf	2023	in % (geschätzt)	
Europäische Union	720 Mrd. €	0 %	---
Sonstiges Europa	162 Mrd. €	0 %	---
USA & Kanada	101 Mrd. €	0 %	---
Lateinamerika inkl. Karibik	29 Mrd. €	3 %	0,9 Mrd. €
China	158 Mrd. €	2 %	3,2 Mrd. €

Übriges Ost- und Südostasien	108 Mrd. €	4 %	4,3 Mrd. €
Vorder-, Süd- und Zentralasien	46 Mrd. €	5 %	2,3 Mrd. €
Afrika	33 Mrd. €	10 %	3,3 Mrd. €
Sonstige	8 Mrd. €	0 %	---
Gesamt	1.365 Mrd. €	1 %	14,0 Mrd. €

Quelle: Deutsche Bundesbank

Zu 7.: Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG

<p>Gesetz:</p>	<p>Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz- EntgTranspG)</p>	<p>Link</p>
<p>Sachverhalt: (Beschlussen auf nationaler Ebene am 30.06.2017) (Beschlussen auf europäischer Ebene am 10.05.2023)</p>	<p>Unternehmen sind zur Erstellung eines Berichtes zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit verpflichtet, wenn sie mehr als 200 Mitarbeiter beschäftigen. Der Berichtszeitraum wird gemäß der Beschäftigtenanzahl wie folgt gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen mit 200 Beschäftigten = Berichtszeitraum alle drei Jahre, für die vergangenen drei Jahre - Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten = Berichtszeitraum alle fünf Jahre, für die vergangenen fünf Jahre <p><u>Zukünftige Verschärfung der bestehenden Gesetzgebung ab 2027</u></p> <p>Berichtsanforderungen gemäß Art. 9 (1) im Detail:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle; b) das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle bei ergänzenden oder variablen Bestandteilen; c) das mittlere geschlechtsspezifische Entgeltgefälle; d) das mittlere geschlechtsspezifische Entgeltgefälle bei ergänzenden oder variablen Bestandteilen; e) der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ergänzende oder variable Bestandteile erhalten; f) der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jedem Entgeltquartil; g) das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle zwischen Arbeitnehmern bei Gruppen von Arbeitnehmern, nach dem h) normalen Grundlohn oder -gehalt sowie nach ergänzenden oder variablen Bestandteilen aufgeschlüsselt. <p>Der Berichtszeitraum wird gemäß der Beschäftigtenanzahl wie folgt neu gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber mit 250 oder mehr haben bis zum 7. Juni 2027 und diesem Zeitpunkt jährlich einen Bericht für das vorangehende Kalenderjahr vorzulegen. - Arbeitgeber mit 150 bis 249 Arbeitnehmern haben bis zum 7. Juni 2027 und danach alle drei Jahre einen Bericht für das vorangehende Kalenderjahr vorzulegen - Arbeitgeber mit 100 bis 149 Arbeitnehmern haben bis zum 7. Juni 2031 und danach alle drei Jahre einen Bericht für das vorangehende Kalenderjahr vorzulegen - Die Mitgliedstaaten hindern Arbeitgeber mit weniger als 100 Arbeitnehmern nicht daran, die in Absatz 1 festgelegten Informationen auf freiwilliger Basis vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des nationalen Rechts von Arbeitgebern mit weniger als 100 Arbeitnehmern verlangen, Informationen über das Entgelt vorzulegen. 	<p>§12 (1); §22 (1) und (2) i.V.m. §21 (1); weitere §6 (1); §13 (5); §14 (1), (2); §14 (3), §15 (2); §14 (1), §15 (2); §14 (3); §14 (1), (2), (3), §15 (1), (2); §17, §18; §20 (2)</p> <p>Link: 2023/970/EU</p> <p>Art.9 (1)</p> <p>Art.9 (2)</p>
<p>Position der Wirtschaft:</p>	<p>Das ifo-Institut führte für Randstand eine Befragung bei den Personalleitern durch. Den Befragungsergebnissen vom November und Dezember 2018 zufolge machten nur in knapp 10% aller befragten Unternehmen Beschäftigte von ihrem Auskunftsanspruch Gebrauch und dort zum überwiegenden Teil auch nur vereinzelt (vgl. Abb. 1a). Interessanterweise spielt es bezüglich der Häufigkeit der gestellten Anfragen keine so große</p>	<p>Link (2019)</p>

Rolle, ob das betreffende Unternehmen tatsächlich unter das Entgelttransparenzgesetz fällt (bei mehr als 200 Beschäftigten) oder nicht. Doch auch in den wenigen Fällen, in denen Mitarbeiter Auskunft über das Gehalt eines Kollegen bzw. einer Kollegin verlangten, hatte dies eher selten Auswirkungen. So führte nur rund jede siebte Auskunft zu einer Anpassung des Gehalts (vgl. Abb. 1b). In der Summe kam es also nur in rund 1,3% (9% * 14%) der Unternehmen zu Gehaltsanpassungen. Und überraschenderweise scheinen diese auch noch überwiegend auf freiwilliger Basis zu geschehen – denn der Anteil der Gehaltsanpassungen in Folge der Auskunftspflicht ist unter den kleinen und damit unter den nicht von Gesetzeswegen dazu verpflichteten Unternehmen am höchsten.

Abb. 1a

Gebrauch des Auskunftsanspruchs

Wurde vom Auskunftsanspruch bisher Gebrauch gemacht?

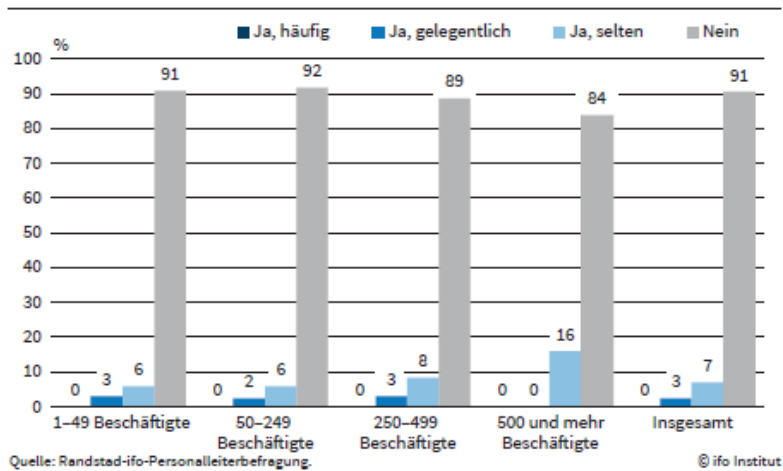
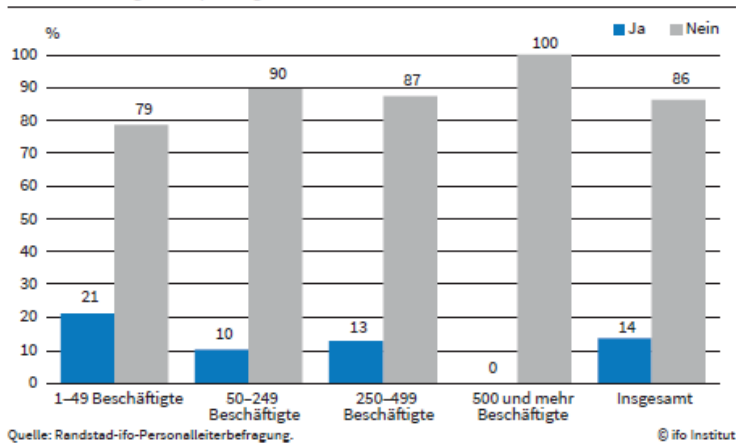


Abb. 1b

Anpassung einzelner Gehälter

Kam es in der Folge zur Anpassung einzelner Gehälter?



Betroffene Unternehmen:

Gesamtzahl der Unternehmen in Deutschland: 3.435.478 rechtliche Einheiten (86,81 % der Rechtlichen Einheiten mit weniger als zehn Beschäftigten). 10,5 % der rechtlichen Einheiten sind der Kategorie 10 bis 50 Beschäftigte zuzuordnen. Annahme: Unternehmen mit 50 bis 100 Beschäftigten werden mit 0,69% angesetzt. Die verbleibenden 2% spiegeln Unternehmen wider, die 100 Mitarbeiter bis mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigten. Hierbei handelt es sich um insgesamt 68.709 Unternehmen bzw. Rechtliche Einheiten.

[Link](#) (Dez. 2023)
[Link](#)

	<p><i>Annahme der Bundesregierung (Begründung im Gesetz) von 2017: Genauere Angaben über die Anzahl von Arbeitgebern, die verbindlich und inhaltsgleich tarifvertragliche Regelungen zum Entgelt übernehmen, liegen nicht vor. Auf der Basis des Unternehmensregisters des Statistischen Bundesamtes und Auswertungen aus dem IAB-Betriebspanel werden die Fallzahlen approximiert. Insgesamt verzeichnet das Unternehmensregister in der Größenklasse mit mehr als 200 Beschäftigten circa 18.470 Unternehmen (Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes 2013, Stand 31. Mai 2015). Auswertungen des IAB-Betriebspanels 2013 zeigen, dass circa 15 Prozent der Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten nicht tarifgebunden sind, sich aber an einem Tarifvertrag orientieren. Dies entspricht einer Zahl von 2 770 Unternehmen. Diese 2 770 Unternehmen stellen eine Obergrenze für die Anzahl an Arbeitgebern dar, die tarifvertragliche Regelungen zum Entgelt verbindlich und inhaltsgleich übernehmen.</i></p> <p><u>Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten: 68.709 Unternehmen</u></p>	
<p>Annahmen:</p>	<p>Die Erbringung der Berichtspflichten erfolgt durch einen Personalsachbearbeiter, der in jedem Unternehmen beschäftigt ist.</p> <p>Im Folgenden werden die Kosten errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten einer Sachbearbeiterstelle inkl. AG-Anteil (30%): 4.126 Euro (Brutto) / Monat bzw. 60.000 Euro (Brutto) / Jahr Quelle: Lohnspiegel.de; GEHALTSAUSWERTUNG: WAS VERDIENEN SACHBEARBEITER/INNEN (ALLGEMEIN)? (siehe Link rechts) • Kosten einer viertel Stelle pro Jahr: 15.000 Euro (60.000 Euro / Jahr / 4) • Gesamtkosten für eine Viertelstelle (0,25) pro Jahr: <u>1.030.635.000 Euro</u> (15.000 Euro x 68.709) • Verwaltungskosten werden nicht berücksichtigt (Büro, Ausstattung etc.). 	<p>Link</p>
<p>Belastung der betroffenen Unternehmen:</p>	<p>Die Kosten für <u>68.709</u> Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von <u>1.030.635.000 Euro / Jahr</u> ohne Verwaltungskosten.</p>	
<p>Forderung der AfD im Zuge ihrer parlamentarischen Arbeit im Deutschen Bundestag</p>	<p>Das Gesetz wurde am 30.03.2017 im Deutschen Bundestag beschlossen. Die AfD war zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Deutschen Bundestag vertreten und konnte sich somit nicht an der parlamentarischen Arbeit beteiligen.</p>	<p>BT-Drs. 18/11133 Link</p>

Zu 8.: EU-Verordnungen zu Dienstreisen

<p>Gesetz:</p>	<p>VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit</p> <p>und</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 987/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit</p> <p>und</p> <p>VERORDNUNG (EU) Nr. 1231/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen</p>	<p>Link</p> <p>Link</p> <p>Link</p>
<p>Sachverhalt:</p>	<p>A1-Bescheinigung- Arbeiten im EU-Ausland Wer nur vorübergehend im europäischen Ausland arbeitet, aber dort weiter dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, sollte das anzuwendende Recht durch eine A1-Bescheinigung nachweisen können. Ob die erforderliche A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit vorliegt, wird aktuell verstärkt kontrolliert. Die geänderte Verwaltungspraxis ist auf neue nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping zurückzuführen (<i>Allgemeine Beschreibung</i>).</p>	<p>Art. 11- 16 (883/2004)</p> <p>Art. 19 (987/2009)</p> <p>Link Formular</p> <p>Link</p>
<p>Betroffene Unternehmen:</p>	<p>Alle Unternehmen in Deutschland, das sind derzeit etwa</p> <p>98,8% aller Dienstreisen von deutschen KMU fanden 2023 innerhalb von Europa und Deutschland statt. Dabei machten allein Reisen innerhalb Deutschlands 88,7% aller Geschäftsreisen aus. Diese Werte sind seit fünf Jahren nahezu konstant geblieben. Betrachtet wurden KMUs mit von bis zu 300 Beschäftigten, das sind etwa: 3.418.433 Unternehmen von insgesamt 3.435.478 Unternehmen in Deutschland.</p> <p>10,1% (98,8% - 88,7%) von 3.418.433 Unternehmen = 345.264,73 Unternehmen</p> <p>Annahme: 5% der Unternehmen sind verpflichtet für Geschäftsreisen die länger als 7 Tage dauern eine A1-Bescheinigung anzumelden.</p> <p>Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen: 17.263 Unternehmen</p>	<p>Link (Dez. 2023)</p> <p>Link</p>
<p>Annahmen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Geschäftsreise: 10 Tage - Anzahl der Geschäftsreisen pro Jahr: 15 - Beschäftigte Mitarbeiter im Unternehmen (Durchschnitt): 5 - Daraus folgt: Anzahl der zu stellenden Anträge: 75 (= 15 x 5) 	<p>Link</p>

	<p>Die Erbringung der Tätigkeit muss durch jedes Unternehmen erfolgen, das Geschäftsreisen ins Ausland durchführt. Die Beantragung einer A1-Bescheinigung erfolgt durch einen Sachbearbeiter, der eine Viertelstelle dafür beansprucht. Im Folgenden werden die Kosten errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten einer Sachbearbeiterstelle inkl. AG-Anteil (30%): 4.126 Euro (Brutto) / Monat bzw. 60.000 Euro (Brutto) / Jahr Quelle: Lohnspiegel.de; GEHALTSAUSWERTUNG: WAS VERDIENEN SACHBEARBEITER/INNEN (ALLGEMEIN)? (siehe Link rechts) • Kosten einer Viertelstelle: 15.000 Euro (60.000 Euro / Jahr / 4) • Anzahl der Betroffenen Unternehmen: 17.263 • Gesamtkosten für eine Viertelstelle (0,25) pro Jahr: 258.945.000 Euro / Jahr (15.000 Euro x 17.263) • Verwaltungskosten werden nicht berücksichtigt (Büro, Ausstattung etc.). 	
<p>Belastung der betroffenen Unternehmen:</p>	<p>Die Kosten für 17.263 Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von 258.945.000 Euro ohne Verwaltungskosten.</p>	
<p>Forderung der AfD im Zuge ihrer parlamentarischen Arbeit im Deutschen Bundestag</p>	<p>Angefragt beim AK Arbeit & Soziales</p>	
<p>Empfehlung (zur Diskussion):</p>	<p>Praktische Handhabung (Deutsche Rentenversicherung): Bei kurzfristigen oder kurzzeitigen Dienst- oder Geschäftsreisen von bis zu sieben Tagen kann die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall nachträglich beantragt werden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zulässig, worauf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hinweist.</p> <p>Empfehlung: Ausweitung oder Streichung der „Sieben-Tages-Frist“ und Einführung einer Regelung, bei der die A1-Bescheinigung erst im Bedarfsfall vorzulegen ist. Auf diese Weise könnten bspw. Handwerksunternehmen nachhaltig entlastet werden, da nicht bei jedem Auftrag die Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Auftragsland in Anspruch genommen wird.</p>	

Zu 9.: EU-Verordnung Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse

Verordnung:	VERORDNUNG (EU) 2023/1115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010	Link
Sachverhalt:	<p>(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie für die Ausfuhr aus der Union von relevanten Erzeugnissen gemäß Anhang I, die relevante Rohstoffe, nämlich Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, um</p> <p>a) den Beitrag der Union zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren und damit zur Verringerung der weltweiten Entwaldung beizutragen;</p> <p>b) den Beitrag der Union zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern.</p> <p>Vollständiges Inkrafttreten am m 30. Dezember 2024.</p>	Art. 4 i.V.m. Art. 8 i.V.m. Art. 9 & 10
Betroffene Unternehmen:	<p>Unternehmen die Lebensmittel Importieren und Exportieren.</p> <p><u>Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen:</u> 1.136</p>	Link (2024)
Annahmen:	<p>Die Erbringung der Tätigkeit erfolgt durch eine halbe Sachbearbeiterstelle, die in jedem Unternehmen einzurichten ist.</p> <p>Im Folgenden werden die Kosten errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten einer Sachbearbeiterstelle inkl. AG-Anteil (30%): 4.126 Euro (Brutto) / Monat bzw. 60.000 Euro (Brutto) / Jahr • Quelle: Lohnspiegel.de; GEHALTSAUSWERTUNG: WAS VERDIENEN SACHBEARBEITER/INNEN (ALLGEMEIN)? (siehe Link rechts) • Anzahl der Betroffenen Unternehmen: 1.136 • Gesamtkosten für eine volle Stelle (1,0) pro Jahr: 68.160.000 Euro (60.000 Euro x 1.136) • Verwaltungskosten werden nicht berücksichtigt (Büro, Ausstattung etc.). 	Link
Belastung der betroffenen Unternehmen:	Die Kosten für 1136 Unternehmen belaufen sich somit auf eine Gesamtbelastung von 68.160.000 Euro ohne Verwaltungskosten.	
Forderung der AfD im Zuge ihrer parlamentarischen Arbeit im Deutschen Bundestag	Die vorliegende EU-Verordnung darf als eine Erweiterung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes angesehen werden, gegen die sich die AfD Fraktion ausgesprochen hat.	

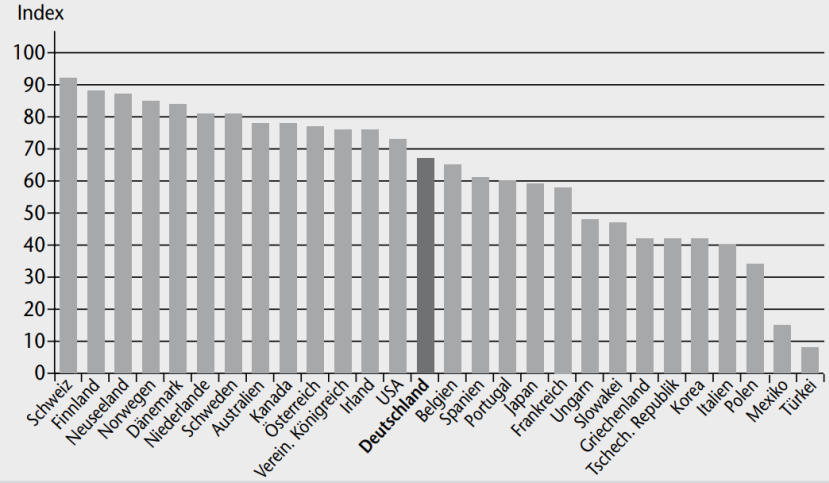
Zu 10.: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Gesetz:	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	Quelle
<p>Sachverhalt:</p>	<p>Die CSRD vom 14.12.2022 ist ein Artikelgesetz, das bestehende EU-Verordnungen ändert und für sich allein nicht lesbar. Es ändert die Richtlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 2013/34/EU – Bilanz-Richtlinie – Richtlinie 2004/109/EG – Transparenz-Richtlinie – Richtlinie 2006/43/EG – Abschlussprüfungs-Richtlinie – Verordnung EU/537/2014 – Abschlussprüfungs-Verordnung <p>Die EU-Kommission verpflichtet mit der CSRD Unternehmen zur Veröffentlichung von Informationen zur Nachhaltigkeit ihrer Geschäftstätigkeit.</p> <p>Wesentlicher Inhalt ist die Veröffentlichung (bzw. Offenlegung) folgender Informationen mit Nachhaltigkeitsbezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zu den 6 Umweltzielen der EU, die mit der Taxonomieverordnung eingeführt wurden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Klimaschutz 2. Anpassung an den Klimawandel 3. Schutz der Wasser- und Meeresressourcen 4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft 5. Bekämpfung der Umweltverschmutzung 6. Erhalt und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt und der Ökosysteme – Angaben zu gesellschaftlichen Aspekten (Social) – Angaben zu Aspekten der Unternehmensführung (Governance) <p>Ziele der CSRD</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es geht nicht nur um die Offenlegung von Informationen. Führungskräfte sollten die Vorgabe auch nutzen, um Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt ihrer Strategie zu rücken. 2. Im Rahmen dieser Strategie verlangt die CSRD auch, dass sich Vorstände mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft auseinandersetzen. 3. Die Richtlinie und die zugrundeliegenden Standards (ESRS) zielen darauf ab, Veränderungen im Geschäftsverhalten anzustoßen. Sie verpflichten Führungskräfte, Nachhaltigkeitsthemen wie Klimawandel, Verlust der Biodiversität und Menschenrechte zu analysieren, gesetzte Ziele transparent zu machen und die Zielerreichung zu messen. 4. Unternehmen wird empfohlen, ihre Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeits- und Finanzleistung offenzulegen, sofern sie welche haben. Hierfür müssen nicht nur entscheidungsrelevante Prozesse aufgesetzt werden, sondern es bedarf auch Daten zur Nachhaltigkeit, die so verlässlich und glaubwürdig sind wie Finanzdaten. 	<p>PWC</p>
<p>Betroffene Unternehmen ab 2026</p>	<p>Insgesamt ca. 15.000 Unternehmen (2023: 15.462).</p> <p>Aktiengesellschaften, Banken, Versicherungen und alle übrigen Unternehmen ab 250 Mitarbeitern, 25 Mio. Euro Vermögen (Bilanzsumme) und 50 Mio. Euro Jahresumsatz nehmen in den Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von</p>	

Gesetz:	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	Quelle
	Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.	
Position der Wirtschaft:	<p>Die Wettbewerbsvorteile effizienter und schlanker Unternehmen werden aufgrund der umfangreichen und detaillierten Berichterstattungspflichten der CSRD zur Disposition gestellt. Außerdem drohen der nachhaltigen Entwicklung insgesamt Rückschläge durch die mit der CSRD verbundenen Bürokratielasten. Kleinere Unternehmen werden durch die CSRD überproportional belastet.</p> <p>Mit der CSRD entstehen für (Familien-) Unternehmen weitere kostenintensive Bürokratielasten, denen kein adäquater Mehrwert gegenübersteht. Neue Berichterstattungspflichten bringen keinerlei „Mehr“ an Nachhaltigkeit und wirken der Wettbewerbsfähigkeit der Familienunternehmen entgegen.</p>	Bundesverband der Familienunternehmen
Bürokratischer Aufwand:	<p>Pro Unternehmen sind im Einkauf, in der Buchhaltung, in der PR-Abteilung, in der Compliance-Abteilung und im Vorstand anteilig Beschäftigte einzuplanen. Pro direkt betroffenem Unternehmen wird hierfür schon durch die (niedrig schätzende) EU-Kommission eine Vollzeitstelle angesetzt.</p> <p>Bei einer Sachbearbeiterstelle mit einem AG brutto von 60 T€ p.a. ergeben sich Bürokratiekosten von 60 T€ x 15.000 = 900 Mio. Euro p.a.</p> <p>Weiterer externer Aufwand besteht in der Beschäftigung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, sowie ggf. von Rechtsanwälten. Annahme: 20 Std. je 400 Euro/Std. = 8.000 Euro (ohne Kosten im Klagefall). Insgesamt: 8 T€ x 15.000 = 120 Mio. Euro p.a.</p> <p><u>Bürokratieaufwand der Unternehmen: ca. 1,02 Mrd. Euro.</u></p>	
Wettbewerbskosten	<p>Nicht berücksichtigt sind der entgangene Umsatz und Gewinn, weil das Management sich nicht mehr auf das Geschäft konzentrieren kann, sondern sich zunehmend mit der Nachhaltigkeitsbürokratie herumschlagen muss. Den Minderumsatz könnte man auf ca. bis zu 5% veranschlagen.</p> <p>Die 200 größten deutschen Unternehmen erwirtschaften einen Jahresumsatz von ca. 4.000 Mrd. Euro. Ihr Minderumsatz wird pauschal auf 0,5 Prozent veranschlagt. Setzt man die übrigen 15.262 Unternehmen mit mindestens 50 Mio. Euro Jahresumsatz mit einem Durchschnittsumsatz von 75 Mio. Euro und einer Umsatzminderung von statt 5% nur von 2% an, so ergibt sich für die deutsche Wirtschaft ein Minderumsatz von 4.000 x 0,005 + 15.262 x 0,075 x 0,02 Mrd. €, also von insgesamt <u>42,9 Mrd. Euro</u>. Bei einer Gewinnquote von 8% ergibt sich hieraus ein entgangener Gewinn von ca. 3,4 Mrd. Euro.</p>	
Position d. AfD	Die AfD lehnt die Pflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt ab. Unternehmen haben die Aufgabe, für ihre Eigentümer und das Finanzamt Berichte zu erstellen, aus denen hervorgeht, aufgrund welcher Aufwände und Erträge welche Gewinne erwirtschaftet wurden (Gewinn- und Verlustrechnung) und wie sich das Vermögen des Unternehmens entwickelt hat (Bilanz). Politik hat in den Unternehmen nichts zu suchen !	
Fazit	<p>Durch die Aufhebung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) werden die Unternehmen direkt um ca. 1 Mrd. Euro Bürokratiekosten entlastet und erwirtschaften 3,4 Mrd. zusätzliche Gewinne. Dies ergibt eine Besserstellung von 4,4 Mrd. Euro p.a.</p> <p>Außerdem steigt das Volkseinkommen um 42,9 Milliarden Euro p.a.</p>	

Zu 11.: Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

<p>Gesetz:</p>	<p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG)</p>	<p>Link</p>
<p>Sachverhalt:</p>	<p>Im Zuge eines Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betreiben einer Genehmigungspflichtigen Anlage hat die Genehmigungsbehörde, die zur Durchsetzung des Bundes-ImmissionsschutzG verantwortlich ist, das Recht einen „Erörterungstermin“ anzuberaumen.</p> <p>In §10 (6) heißt es: „Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.“</p> <p>Definiert wurden Genehmigungsbedürftige Anlagen in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV)</p> <p>Betroffene Unternehmen sehen den Erörterungstermin als einen Termin an, der keinen „Mehrwert“ für die Teilnehmer bringt, da aus den eingereichten Unterlagen bereits alle Informationen entnommen werden können. Zudem besteht keine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins.</p> <p>Der Gesetzgeber hat seinerseits mit der Abschaffung von Erörterungsterminen bei der Errichtung von Erneuerbaren Energien im Rahmen der letzten Novellierung des BImSchG reagiert. Für alle anderen Anlagen hat er den Erörterungstermin aufrechterhalten. Begründet wurde dies mit dem „Gefahrenpotentials der Anlagen“.</p>	<p>§ 10 (6)</p> <p>Link</p> <p>Link S. 227 S. 510</p> <p>Link S. 107 S. 372</p>
<p>Betroffene Unternehmen:</p>	<p>Alle inländischen und ausländischen Investoren inklusive aus dem EU-Mitgliedstaaten.</p> <p><u>Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen:</u> <u>nicht quantifizierbar</u></p>	<p>Link (Dez. 2023)</p> <p>Link</p>
<p>Annahmen:</p>		<p>Link</p>
<p>Belastung der betroffenen Unternehmen:</p>	<p>Lange Genehmigungszeiten stellen einen Standortnachteil für die geplante Investition des Investors dar. Der alleinige Vorteil, dass sich Deutschland geografisch in der Mitte der EU befindet, reicht nicht aus, um lange Genehmigungszeiten zu rechtfertigen.</p> <p>Der Good–Governance–Index des IW Köln aus dem Jahr 2006 berücksichtigt verschiedene Bereiche, wie Bürgerliche und politische Rechte, Rechtssicherheit, Komplexes Steuersystem und Ineffiziente Verwaltung. Der Bereich Ineffiziente Verwaltung wird dabei wie folgt bewertet: „Hinsichtlich der Qualität, Flexibilität und Effektivität öffentlicher Dienstleistungen und Bürokratie ist Deutschland schlechter positioniert als viele Vergleichsländer. Auch dadurch entstehen Kosten und Zeitverluste, die Unternehmertätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung behindern. Zu erkennen ist an der folgenden Darstellung, in der die Schweiz die Besten Bedingungen der vier betrachteten Bereiche potenziellen Investoren bietet und die Türkei die schlechtesten.“</p>	<p>Link S. 47</p> <p>Link S. 82</p>

	<p style="text-align: center;">Good-Governance-Index Abbildung 12</p>  <p style="text-align: center;">Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln, 2006</p> <p>https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/IW-Analysen/PDF/Bd. 16 IW-Regulierungsindex.pdf, S. 78</p>	
<p>Forderung der AfD im Zuge ihrer parlamentarischen Arbeit im Deutschen Bundestag</p>	<p>Keine</p>	
<p>Empfehlung (zur Diskussion):</p>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Abschaffung eines verpflichtenden Erörterungstermines, der durch die Behörden anberaumt wird, um ihrer eigenen Existenz Rechnung zu tragen (2) Ersatz dieser Pflicht durch eine „wirkliche kann“- Regelung, die nur in Ausnahmefällen bei unklaren Antragsunterlagen Anwendung findet (3) Einführung eines Kumulierten-Verfahrens, in dem mehrere Genehmigungsbehörden gleichzeitig über die Genehmigung entscheiden. Hierfür wäre die Einführung einer Prioritätenliste der Genehmigungsbehörden notwendig (Wasserbehörde, Baubehörde, Straßenbehörde, Umweltbehörde etc.) 	